



**EFET Deutschland**  
Verband Deutscher Energiehändler e.V.  
Schiffbauerdamm 40  
10117 Berlin  
Tel: +49 30 2655 78 24  
Fax: +49 30 2655 78 25  
[www.efet-d.org](http://www.efet-d.org)  
[de@efet.org](mailto:de@efet.org)

EFET Deutschland, Schiffbauerdamm 40, 10117 Berlin

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,  
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen  
Beschlusskammer 9  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn**

Per E-Mail an: [christoph.thaesler@bnetza.de](mailto:christoph.thaesler@bnetza.de)

**18.05.2020**

---

**Stellungnahme von EFET Deutschland zum Festlegungsentwurf „REGENT 2021“  
(AktENZEICHEN BK9-19/610)**

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, im Rahmen dieser Konsultation Stellung zu nehmen. Bei REGENT 2021 wird die bisherige Systematik der Entgeltbildung auf Fernleitungsebene fortgesetzt. Damit werden gute und bewährte Regelungen wie die Briefmarke im Gegensatz zur kapazitätsgewichteten Distanz als Referenzpreismodell, der Speicherrabatt i.H.v. 75 Prozent, die Ausnahme von Speicher- und Kopplungspunkten von der Marktraumumlage sowie das Monitoring des Mengenrisikos weitergeführt. EFET Deutschland begrüßt ebenfalls, dass im Rahmen von REGENT 2021 auch andere Modelle als die einheitliche Briefmarke von der Bundesnetzagentur (BNetzA) betrachtet und bewertet werden.

Als europäischer Händlerverband bewerten wir die Entgelte auf Fernleitungsebene auf ihre Lenkungswirkungen: Auf die Liquidität der Handelspunkte, die Auslastung der Gasinfrastruktur, Entscheidungen über Investitionen und europäische Gasflüsse. Aus der Sicht des Energiegroßhandels ist uns dieser Zusammenhang bei den Ausführungen der BNetzA zur Ausgestaltung der Entgeltstrukturen bisher zu kurz gekommen.

Alle Gasinfrastrukturen auf der Großhandelsebene stehen im europäischen Wettbewerb miteinander. EFET Deutschland fordert daher, Entgeltmethoden zu vermeiden, die tendenziell zu einer nationalen Quersubventionen verschiedener Netzebenen führen, und stattdessen Maßnahmen zu ergreifen, die die Kosten der einzelnen Netzebenen verursachungsgerecht zuordnen, die Liquidität des zukünftigen Handelspunktes THE stärken und den grenzüberschreitenden europäischen Handel nicht behindern. Ebenfalls sollte vermieden werden, dass eine Entgeltspirale in Gang gesetzt wird, die durch sinkende grenzüberschreitenden Flüsse und damit geringer werdender Transportbuchungen entsteht, auf der wiederum die verbleibenden Fixkosten allokiert werden müssen.

Dies vorangestellt möchten wir zu den einzelnen Punkten wie folgt Stellung nehmen:

## **I Referenzpreismethode (Nr. 1)**

### **Die „Briefmarke“ wird grundsätzlich als Referenzmodell befürwortet**

EFET Deutschland befürwortet für Gasfernleitungen grundsätzlich das Konzept der einheitlichen Briefmarke im Vergleich zur Methode der kapazitätsgewichteten Distanz. Die Briefmarkenmethode ermöglicht es Händlern leichter die Herleitung des Entgelts nachzuvollziehen und ermöglicht es daher besser eigene Prognosen für die Zukunft zu erstellen.

### **Sachgerechtere Trennung des Fernleitungsnetzes und des regionalen Netzes erforderlich**

In Deutschland sind die als Fernleitungsnetz deklarierten Netze sehr inhomogen. Diese Unterschiede zwischen systemübergreifender Transportaufgabe und regionaler Versorgung arbeiten auch die beiden Gutachten von Frontier Economics und DNV GL heraus. Dadurch werden Kosten der regionalen Verteilung auf die systemübergreifenden Transportleitungen sozialisiert und führen zu Marktverwerfungen auf dem europäischen Binnenmarkt.

Die Problematik hätte im Vorfeld vermieden werden können, wenn gleich im Anfangsstadium des Unbundlings bei der Zertifizierung der Fernleitungsnetzbetreiber auch deren Netzcharakteristik berücksichtigt worden wäre. Gleichwohl erkennen wir an, dass eine nachträgliche Änderung zu zeit- und ressourcenintensiv wäre. Ein gleicher Effekt könnte erzielt werden durch das Konzept des Kombinetzbetreibers analog dem Fernleitungsnetzbetreiber „Ferngas“. Das Beispiel „Ferngas“ zeigt, dass die Erlösobergrenze innerhalb eines Unternehmens sehr wohl zwischen Fern- und Verteilerfunktion aufgeteilt werden kann. Eine solche Aufteilung ist eine gute Lösung, um kostenreflektierende Tarife für alle Kapazitätsnutzer zu ermöglichen. Hierfür könnten die in der Studie von DNV GL vorgeschlagenen Kriterien wie Druckstufe oder Durchmesser Ausgangspunkte sein. Es sind aber auch weitere Erwägungen notwendig. EFET Deutschland unterstützt daher auch andere Optionen, die einen vergleichbaren Effekt zur Folge hätten.

### **Bedenken der Quersubventionierung werden von ACER unterstützt**

Damit unterstützt EFET Deutschland ausdrücklich die Empfehlungen von ACER, zu prüfen, ob ein Regionalnetz in Deutschland besteht und systematisch die Kosten zu quantifizieren, die mit der internen Verteilung und die mit dem systemübergreifenden System verbunden sind. Gemäß ACER sollte eine solche Analyse auf den wichtigsten Kostentreibern basieren, wie z.B. gebuchte und/oder technische Kapazität, Entfernung, Durchmesser der Rohrleitungen und Druck. Die Schlussfolgerungen der Analyse sollten es ermöglichen, zu verstehen, inwieweit die angewandte Entgeltmethode kostenreflektierend ist, und zu bewerten, ob alternative Referenzpreismethoden bzw. eine Neuordnung die Kosten der Infrastruktur besser widerspiegeln.

### **Potenzielle Folgen einer nicht sachgerechten Kostenaufteilung**

Sollte keine Kostenzuordnung erfolgen, kommt es zu potenziellen Quersubventionierungen. Eine potenzielle Quersubventionierung der regionalen Versorgung verzerrt den Wettbewerb auf Großhandelsebene auf verschiedene Weise:

1. *Grenzüberschreitender Transport verteuert sich:* Eine Quersubventionierung über die Transportstufen verzerrt diesen Wettbewerb im europäischen Binnenmarkt zu Ungunsten des deutschen Gasmarktes. Bereits heute sind die Einspeisetarife nach Deutschland auf Jahresbasis 2-3 Mal so hoch wie die Tarife benachbarter Länder (z.B. Niederlande). Beim grenzüberschreitenden Transport zwischen verschiedenen VHPs sieht EFET Deutschland heute vergleichsweise hohe Netzentgelte an den deutschen Grenzpunkten, die den Handel mit

Nachbarmärkten verteuern und negative Anreize für den Handel setzen. Darüber hinaus dienen grenzüberschreitende Flüsse auch der Versorgung unserer Nachbarländer. Eine Quersubventionierung nationaler Gasverteilnetze zu Lasten von Fernleitungsnetzkunden ist im europäischen Sinne unsolidarisch.

2. *Höhe der Einspeisetarife hat Auswirkungen auf die Attraktivität des Commodity-Marktes:* Der deutsche Gasmarkt steht im Wettbewerb mit anderen europäischen Handelsplätzen. Einspeisetarife haben bei importierenden Ländern wie Deutschland auch Einfluss auf den Gaspreis und die Attraktivität des Hubs. Derjenige Handelspunkt wird attraktiv für Gasflüsse bleiben, bei dem die Differenz zwischen Handelspreisen und Transportkosten am größten sind. Wenn Transportkosten zum Hub relativ zu benachbarten Märkten steigen, müsste der Handelspreis tendenziell ebenfalls steigen. Deshalb führen erhöhte Transportkosten zwischen Handelspunkten nicht nur zu Preisanstiegen für importiertes Gas, sondern für den gesamten deutschen Gasmarkt. Eine Möglichkeit, Preissteigerungen für deutsche Endverbraucher entgegen zu wirken, könnte somit in einer Senkung der Transportkosten zwischen Handelspunkten liegen. Die Einspeisetarife sollten beim Monitoring daher weiter im Verhältnis zu unseren Nachbarmärkten beobachtet werden.
3. *Verzerrungen zwischen verschiedenen Aufkommensquellen, Routen und Technologien im europäischen Binnenmarkt:* Der effizienteste Weg, um für fairen Wettbewerb zwischen verschiedenen Aufkommensquellen, Routen und Technologien zu sorgen, ist die dafür genutzte Infrastruktur auf Basis kostenreflektierender Tarife anzubieten. Dafür ist es notwendig, dass die Preisunterschiede nur die tatsächlichen, zugrunde liegenden Kostenunterschiede widerspiegeln. Dies gilt
  - für die Transportkosten zwischen verschiedenen VHPs, um den grenzüberschreitenden Handel zu fördern,
  - für die Transportkosten von und zu Speichern, um die Infrastruktur effizient zu nutzen,
  - als auch zwischen den Sektoren (z.B. über PtG- oder GtP-Anlagen), um den Handel zwischen den Commodities zu fördern.

Eine Quersubventionierung über die Transportstufen verzerrt diesen Wettbewerb im europäischen Binnenmarkt zu Ungunsten des deutschen Strom- und Gasmarktes.

### **Gasspeicher und Gaskraftwerke übernehmen europäische Systemfunktionen**

Gasspeicher und Gaskraftwerke stehen im europäischen Wettbewerb und leisten Systemdienstleistung über Ländergrenzen hinweg. Sollte daher ihr Netzanschluss im Zuge einer möglichen zukünftigen Trennung zwischen systemübergreifendem Fernleitungsnetz und Regionalnetz dem regionalen Netz zugeordnet werden, sollte überlegt werden, ob Gasspeicher und Gaskraftwerke entweder generell oder die entsprechende Gasleitung dem systemübergreifenden Netz zugeordnet werden sollte.

### **Gesamtwirtschaftliche Betrachtung erforderlich**

Aus den dargelegten Gründen spricht sich EFET Deutschland für ein Briefmarkensystem aus, das jedoch nicht die Kosten aus dem regionalen Netz zu tragen hat. Die BNetzA sollte eine detaillierte Prüfung der Kosten des Fernleitungstransportnetzes und des regionalen Netzwerks durchführen. Die Kosten des regionalen Netzes sollten dem Verteilnetz zugeordnet werden. Die im DNV GL Gutachten vorgeschlagenen Kriterien bieten hier einen möglichen Startpunkt, sind jedoch im Detail genauer zu überprüfen und zu ergänzen.

Bei der Gegenüberstellung verschiedener Briefmarkenmodelle fordern wir die BNetzA auf, nicht nur die Höhe der prognostizierten Entgelte miteinander vergleichen, sondern auch zwingend den Zusammenhang mit den Aspekten des Handels berücksichtigen, d.h., welche zusätzlichen grenzüberschreitenden Transporte als Kostenträger für die Fernleitungsnetzbetreiber zur Verfügung stehen werden und in welchem Maße die am THE

angebotenen und nachgefragten Mengen positiv durch das jeweilige Entgeltmodell beeinflusst werden. Die relative Höhe der Einspeisetarife im Vergleich zu benachbarten Märkten spielt hierbei eine entscheidende Rolle. Diese Fragestellungen sind bei der bisherigen Diskussion, über die mit der aktuellen REGENT-Verordnung festgelegte uniforme Briefmarke gegenüber dem von DNV GL vorgeschlagenen Zwei-Briefmarken-Modell noch nicht untersucht worden.

## **II Rabattierung DZK-Produkt (Nr. 3 / Workshop vom 05.05.2020)**

### **Strikte Kostentrennung sachgerechter als stärkere Rabattierung DZK**

Auf dem Workshop am 05.05.2020 wurde ebenfalls über eine stärkere Rabattierung für DZK-Produkte diskutiert. Theoretisch könnten Verwerfungen auf der Fernleitungsebene, die durch die Einbeziehung der Kosten der regionalen Verteilung entstanden sind, ebenfalls durch eine stärkere Rabattierung von Transit-DZK neutralisiert werden. Allerdings profitieren bei dieser Option ausschließlich grenzüberschreitende Transporte. Gasspeicher, Gaskraftwerke und der Handelspunkt haben bei dieser Alternative Nachteile durch erneut erhöhte Tarife und den damit verbundenen Wettbewerbsnachteile auf europäischer Ebene. Zudem fördert diese Option Punkt-zu-Punkt-Verbindungen und nicht das europäische Zielmodell, bei dem die Liquidität auf die virtuellen Handelspunkte konzentriert werden sollte.

Aus diesen Gründen präferiert EFET Deutschland, wie unter I ausgeführt, die Überprüfung der Kosten auf Fernleitungsebene und ggfs. die Trennung zwischen Fernleitungsebene und regionaler Verteilung. Hiervon profitieren alle Aufkommensquellen und der deutsche Handelspunkt.

### **Klarstellung für DZK notwendig**

Unabhängig davon stimmt EFET Deutschland gemäß der [Stellungnahme zu KASPAR](#) im vorangegangenen Jahr der Rabattierung des DZK-Produktes gemäß REGENT 2021 grundsätzlich zu. Im Gegenzug muss jedoch gewährleistet sein, dass die Zuordnungsauflagen für DZK-Produkte zumindest teilweise punktübergreifend gelten. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Zuordnungsauflage eines DZK am Entry-Punkt gezogen wird, bevor nicht alle unterbrechbaren Entry-Kapazitäten am DZK-Exit-Punkt unterbrochen wurden. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der für den Unterbrechungsfall angebotene alternative Transportweg innerhalb des DZK-Produktes für den Transportkunden weitere Kosten erzeugt, die die Kosten einer FZK um ein Vielfaches überschreiten können. Ohne die Klarstellung, dass bei DZK-Kapazitäten immer beide Punkte der Punkt-zu-Punkt-Verbindung zusammen betrachtet werden müssen, wird es trotz der Festlegung in den Händen des Fernleitungsnetzbetreibers liegen, ob dieser erst die DZK oder die uFZK bedient. Wenn dann faktisch ein uFZK weniger unterbrechbar wird, als ein DZK, wäre die Festlegung, dass DZK immer preislich zwischen fester und unterbrechbarer Kapazität liegen muss, nicht mehr haltbar.

### **Verbesserungen bei der Berechnung des Rabatts für unterbrechbare Kapazitäten erforderlich**

Wie bereits in unserer Stellungnahme zu [MARGIT 2021](#) und zur Umsetzung des [NC TAR 2018](#) dargestellt, sollte die Formel zur Berechnung des Rabatts für unterbrechbare Kapazitäten, insbesondere bei saisonaler Nutzung, dadurch verbessert werden, dass der Anpassungsfaktor erhöht und der Sicherheitszuschlag im Gegenzug gesenkt wird. Dadurch könnte der sinkende Wert einer unterbrechbaren Kapazität bei steigendem Unterbrechungsrisiko besser widerspiegelt werden. Außerdem sollte bei der Betrachtung der historischen Unterbrechungswahrscheinlichkeit auch die Beschränkung von bedingten Kapazitätsprodukten (bFZK/DZK) berücksichtigt werden, da diese die Unterbrechungshäufigkeit der uFZK reduzieren und damit ihren eigenen Rabatt limitieren.

### **III Weiterführen des Rabatts für Speicherpunkte wird unterstützt (Nr. 2)**

Wir begrüßen, dass der Speicherrabatt von der BK9 fortgesetzt wird. Der Beitrag von Speichieranlagen zur Versorgungssicherheit und Systemflexibilität für den deutschen und europäischen Gasmarkt könnte auch eine höhere Rabattierung rechtfertigen.

### **IV Ausnahme von Kopplungspunkten und Speicher von Marktraumumlage begrüßt (Nr. 5a)**

EFET Deutschland begrüßt die Weitergeltung der Ausnahme der Marktraumumlage von Kopplungspunkten und Speicherpunkten, da diese nicht von der Marktraumumlage profitieren und Doppelbelastungen so vermieden werden können.

### **V Bereitstellung der Unterlagen in Englisch**

EFET Deutschland begrüßt ausdrücklich die erneute Bereitstellung der Konsultationsunterlagen der BNetzA in deutscher und englischer Sprache. Wir werden im Nachgang unsererseits gerne auch eine übersetzte Version dieser Stellungnahme zur Verfügung stellen.

### **VI Monitoring der Auswirkungen wird unterstützt (Nr. 10b)**

EFET Deutschland begrüßt die Prüfung und Bewertung des Mengenrisikos. Wie unter I ausgeführt, wäre hier eine ausführliche gesamtwirtschaftliche Betrachtung notwendig. Wünschenswert wäre in diesem Zusammenhang auch eine stärkere Kostentransparenz und die regulierte Kostenbasis je Netzbetreiber.

### **VII REGENT 2022 (Nr. 11 / Workshop 05.05.2020)**

Während des Workshops am 05.05.2020 wurde eine mögliche erneute Überarbeitung der Festlegung in Form einer ‚REGENT 2022‘ angesprochen. Für den Markt ist die Stabilität des Regulierungsrahmens von hoher Bedeutung. Nur bei unvorhersehbaren negativen Entwicklungen sollte zeitnah gegengesteuert werden. Aus Sicht von EFET Deutschland bietet sich der Analysebericht zur Mengenentwicklung vom Jahr 2020 als Anlass an, die Entwicklungen und Weiterentwicklungen gemeinsam und ausführlich mit dem Markt zu diskutieren.

Für Rückfragen und weitere Erläuterungen dieser dargestellten Positionen stehen wir Ihnen jederzeit gern in einem persönlichen Gespräch zur Verfügung.

#### **EFET Deutschland**

Tel.: +49 (0) 30 2655 7824

[de@efet.org](mailto:de@efet.org)